Hinweise zu den vorzulegenden Nachweisen im Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses

Stand: 08. Juli 2016

nach § 1309 Abs. 2 BGB. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Aktuelle Informationen im Internet unter: www.olg-koeln.nrw.de. © Präsident des Oberlandesgerichts - Dezernat 7 – Köln.

# Burundi (Republik Burundi)

# a) urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand:

- 1. **Geburtsurkunde**, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde
- Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung, ausgestellt durch die zuständige konsularische Vertretung oder

durch die zuständige Heimatbehörde (Stadtverwaltung / Bürgermeisteramt)

Falls die konsularische Bescheinigung aufgrund einer vor der konsularischen Vertretung abgegebenen eidesstattlichen Erklärung des/der Antragsteller/in ausgestellt wurde, ist zusätzlich eine

3. **eigene eidesstattliche Versicherung** über den Familienstand, abgegeben vor dem deutschen Standesamt.

In der eidesstattlichen Versicherung sind Angaben zu religiösen, gewohnheitsrechtlichen und zivilrechtlichen Eheschließungen im Heimat- und Ausland zu machen.

## b) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland:

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den burundischen Rechtsbereich der förmlichen Anerkennung durch das zuständige burundische Gericht

### c) Legalisation/Apostille/Amtshilfeüberprüfung:

Amtshilfeüberprüfung erforderlich, siehe Nr. 5.2 der allgemeinen Hinweise

# Seite 1 von insgesamt 1

#### Wichtiger Hinweis: